

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/729/1

öffentlich

**Datum:** 11.03.2022  
**Dienststelle:** Stabsstelle 70.10  
**Bearbeitung:** Frau Pflugrad (70.10), Frau Hövener (72.60), Herr Noch (72.60)

**Ausschuss für Inklusion**      **31.03.2022**      **Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Bericht über außerrheinische Unterstützungsleistungen**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht über außerrheinische Unterstützungsleistungen wird gemäß Vorlage Nr. 15/729/1 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.    nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.



Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.

Der LVR bezahlt die Hilfen überall im Rheinland.

Für einige Menschen aus dem Rheinland bezahlt der LVR die Hilfen zum Wohnen außerhalb vom Rheinland.



Der LVR hat sich daher die Frage gestellt: Warum gibt es nicht für alle Menschen mit Behinderungen im Rheinland die richtigen Angebote?

Der LVR schaut sich das jetzt genau an: Welche Angebote zum Wohnen fehlen im Rheinland?

Das ist das Ziel:

Alle Menschen mit Behinderungen aus dem Rheinland sollen auch im Rheinland Hilfen zum Wohnen erhalten können. Wenn sie das wollen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

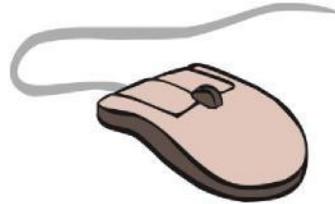
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in  
Leichter Sprache finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Dieser Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage wird über die zahlenmäßige Entwicklung von Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen berichtet, die ihre Leistungen außerhalb des Rheinlandes in Anspruch nehmen. Ergänzend wurden die Erstanträge auf eine außerrheinische Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform aus den Jahren 2019 und 2020 dahingehend analysiert, aus welchen Gründen eine leistungsberechtigte Person außerhalb des Rheinlands in einer besonderen Wohnform aufgenommen wurde.

Knapp 2.900 Menschen mit Behinderungen (13,3 Prozent aller Leistungsberechtigten mit Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen) leben in einer Wohneinrichtung außerhalb des LVR-Gebiets. Anteil und Anzahl sind in den letzten Jahren leicht gesunken.

Mehr als 40 Prozent der außerrheinisch wohnenden Leistungsberechtigten leben im Zuständigkeitsgebiet des LWL und knapp 25 Prozent leben im angrenzenden Rheinland-Pfalz. Der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten an allen Leistungsberechtigten mit Unterstützung in besonderen Wohnformen ist besonders hoch bei Personen aus Mitgliedskörperschaften nahe der Grenze zum LWL-Gebiet und Rheinland-Pfalz.

Im Vergleich zu allen Leistungsberechtigten mit Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen sind Menschen mit körperlicher Behinderung bei den außerrheinischen Leistungen in einer besonderen Wohnform stärker vertreten, während Menschen mit psychischer Behinderung weniger stark vertreten sind. In der Gruppe der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten, die Leistungen zur schulischen Bildung erhalten, sind 77 Prozent körperlich behindert. Bei den Menschen mit geistiger Behinderung ist der Anteil mit jeweils etwa zwei Drittel gleich groß in der Gruppe der außerrheinisch und der im Rheinland lebenden Leistungsberechtigten.

Jüngere Leistungsberechtigte leben überdurchschnittlich häufig außerhalb des Rheinlands.

In der qualitativen Einzelfallbetrachtung wurden die insgesamt 232 Anträge aus 2019 und 2020 auf erstmalige außerrheinische Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen im Hinblick auf die Gründe für die außerrheinische Unterstützungsleistung untersucht; dabei wurden besondere Zielgruppen herausgearbeitet.

Zu diesem Zweck wurden nicht nur Hauptbehinderungsformen, sondern auch Mehrfachbehinderungen betrachtet. 157 von 232 Personen (68 Prozent) weisen mehrfache Beeinträchtigungen auf. Besonders häufig sind Menschen mit psychischen Behinderungen in der untersuchten Gruppe (79 Prozent). Es gibt etwa gleich viele Personen, bei denen eine Suchterkrankung (38 Prozent) bzw. eine geistige Behinderung (37 Prozent) eine Rolle spielt. Eine körperliche Behinderung ist zwar vergleichsweise seltener, kommt jedoch auch bei 20 Prozent der Personen vor. 41 Prozent dieser Leistungsberechtigten-Gruppe sind jünger als 30 Jahre, 15 Prozent sind sogar unter 18 Jahren. In 62 Prozent der Fälle waren die Leistungsberechtigten männlich.

Anhand vorher festgelegter Kriterien wurde die Entscheidung für ein Unterstützungsangebot außerhalb des LVR-Gebiets als unkritisch bzw. neutral oder als kritisch im Sinne einer nicht möglichen Bedarfsdeckung im Rheinland eingeschätzt. In 65 Prozent der Fälle liegen unkritische oder neutrale Gründe vor, etwa bei individuellen Entscheidungen aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts, einer geringen Entfernung zum Herkunftsort („grenznah“) oder einer fachlich angeratenen Distanzierung aus der Herkunftsregion (zum Beispiel bei einer Suchtproblematik). In 81 Fällen – 35 Prozent – sind die Gründe für den Bezug von Unterstützungsleistungen außerhalb des LVR-Gebiets als kritisch einzustufen. Bei 39 Personen (17 Prozent aller Fälle) konnten ihre speziellen Bedarfe nicht durch Unterstützungsleistungen im Rheinland gedeckt werden. 42 Personen (18 Prozent aller Fälle) haben aufgrund ihres besonders herausfordernden Verhaltens kein Unterstützungsangebot im Rheinland gefunden.

Die Vorlage greift die Zielrichtungen Z 2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) und Z 4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten) auf.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/729/1:**

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 08.03.2022 mit einstimmigem Beschluss die Verwaltung gebeten, die Vorlage auch im Ausschuss für Inklusion zur Beratung vorzusehen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/729:**

Mit dieser Vorlage wird über die zahlenmäßige Entwicklung von Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen berichtet, die ihre Leistungen außerhalb der Rheinlandes in Anspruch nehmen. Ergänzend wurden in einem zweiten Schritt alle 232 Erstanträge auf eine außerrheinische Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform aus den Jahren 2019 und 2020 qualitativ-inhaltlich analysiert (2019: 122 Anträge, 2020: 110 Anträge). Es wurde untersucht, aus welchen Gründen eine leistungsberechtigte Person in eine besondere Wohnform außerhalb des Rheinlands gewechselt ist. Betrachtet wurden die Leistungen für Erwachsene wie auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung, deren Unterstützung außerhalb des LVR-Gebiets erbracht wird oder werden soll.

### **1. Außerrheinische Unterstützungsleistungen in einer besonderen Wohnform**

#### **1.1 Externe Wohnleistungen im Bundesvergleich**

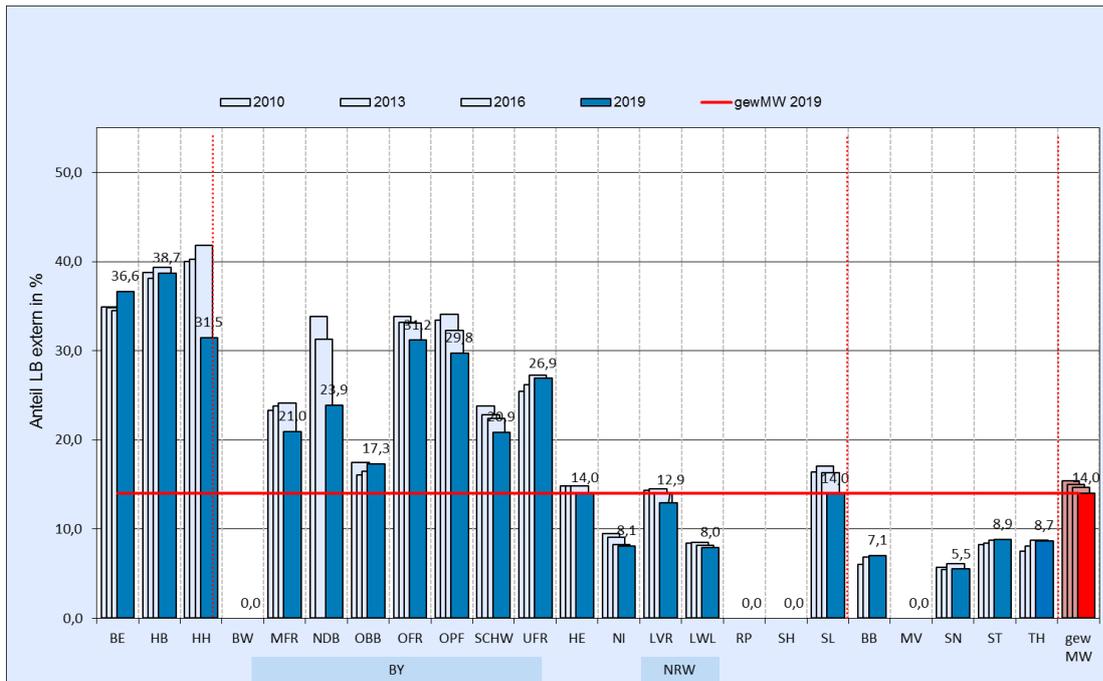
Im BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe wird erhoben, wie viele Menschen mit Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des jeweiligen Trägers leben.<sup>1</sup>

Im bundesweiten Durchschnitt trifft dies auf 14 Prozent aller Leistungsberechtigten im Jahr 2019 zu. Die aktuellen Daten des BAGüS-Kennzahlenvergleich geben den Stand zum 31.12.2019 wieder. Besonders hoch sind die Werte in den Stadtstaaten; dort liegen sie zwischen 32 und 39 Prozent. Auch die Bezirke in Bayern verzeichnen überdurchschnittlich hohe Werte. Der LVR liegt mit 13 Prozent etwas unter dem bundesweiten Durchschnitt.

ABBILDUNG 1: ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN, DIE EXTERN IM GEBIET EINES ANDERES TRÄGERS IN EINER BESONDEREN WOHNFORM LEBEN. 2010-2019, ANTEILE AN ALLEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN (IN PROZENT)

---

<sup>1</sup> Im BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe werden nur die Leistungen für erwachsene Leistungsberechtigte mit Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen betrachtet; Minderjährige werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

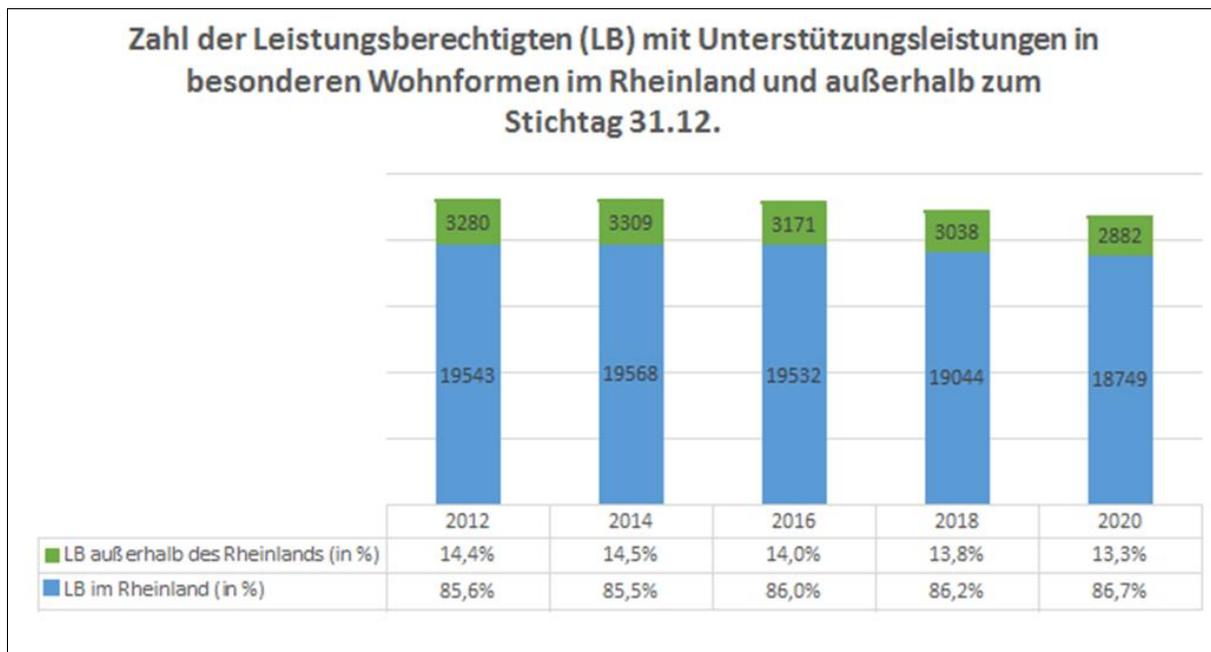


Datenquelle: BAGÜS-Benchmarking-Projekt 2017, eigene Berechnung

## 1.2 LVR - Entwicklung der Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen außerhalb des LVR-Gebiets

In den Jahren 2012 bis 2014 lag die Zahl der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten mit Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen nahezu konstant bei ca. 3.300 Fällen zum Stichtag 31.12. des Jahres. Ab 2015 lässt sich ein anhaltender Abwärtstrend beobachten. 2020 erhielten etwa knapp 2.900 Menschen mit Behinderung (13,3 Prozent aller Leistungsberechtigten mit Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen) eine Wohnunterstützung in einer besonderen Wohnform außerhalb des LVR-Gebiets.

ABBILDUNG 2: ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN, DIE INNER- UND AUßERHALB DES LVR- GEBIETS IN EINER BESONDEREN WOHNFORM LEBEN



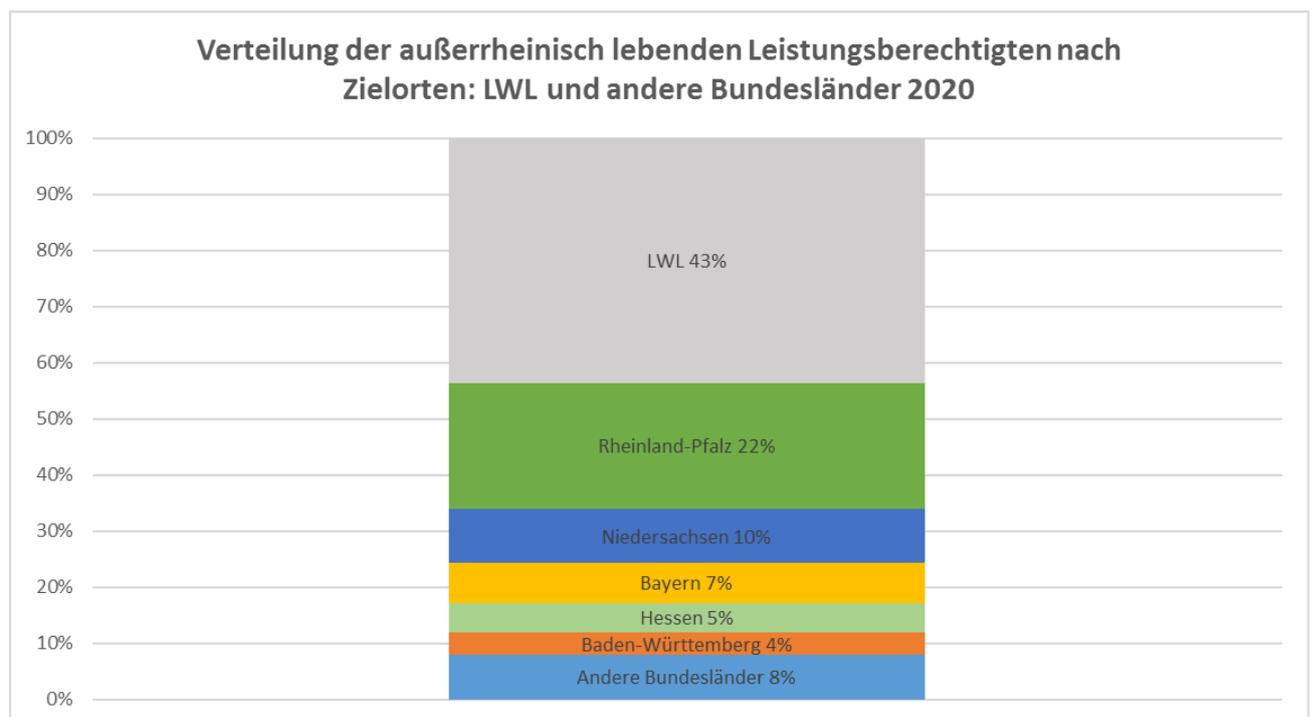
## Datenbasis: Unterstützungsleistung in besonderen Wohnformen und Leistungen zur schulischen Bildung

2020 ist mit der dritten Stufe der Reform der Eingliederungshilfe auch eine neue Leistungssystematik in Kraft getreten. Es wird nicht länger von stationärer Wohnleistung gesprochen, sondern von Assistenz in besonderen Wohnformen als Leistung zur sozialen Teilhabe. Abgegrenzt davon werden die Leistungen zur schulischen Bildung in Internaten. Da jedoch in der Vergangenheit die Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen in Internaten zu den stationären Wohnleistungen zählten und in die Werte der Datenreihe der Vorjahre eingeflossen sind, wurden sie zur besseren Vergleichbarkeit der Entwicklung für das Übergangsjahr 2020 in der Abbildung 2 und den folgenden Darstellungen wieder hinzugerechnet. 109 Leistungsberechtigte (oder 4 Prozent) der oben ausgewiesenen 2.882 Menschen mit Unterstützungsleistung außerhalb des LVR-Gebiets entfallen auf die Gruppe mit Leistungen zur schulischen Bildung. Etwas mehr als jede vierte in einem Internat lebende leistungsberechtigte Person wohnt außerhalb des Rheinlands.

### 1.3 Außerrheinische Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform nach Ziel-Regionen

Mehr als 40 Prozent der außerrheinisch unterstützten Leistungsberechtigten leben im Zuständigkeitsgebiet des LWL und knapp 25 Prozent leben im angrenzenden Rheinland-Pfalz. Zehn Prozent der außerrheinisch wohnenden Leistungsberechtigten leben in Niedersachsen und sieben Prozent in Bayern. In Hessen leben etwa fünf Prozent, weitere vier Prozent in Baden-Württemberg. Die restlichen acht Prozent der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten verteilen sich auf die übrigen Bundesländer. Dieses Bild hat sich in den vergangenen Jahren nur unwesentlich geändert.

ABBILDUNG 3: VERTEILUNG DER AUßERRHEINISCH IN EINER BESONDEREN WOHNFORM LEBENDEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN NACH ZIELORTEN ZUM STICHTAG 31.12.2020 (BEWILLIGTE ANTRÄGE)

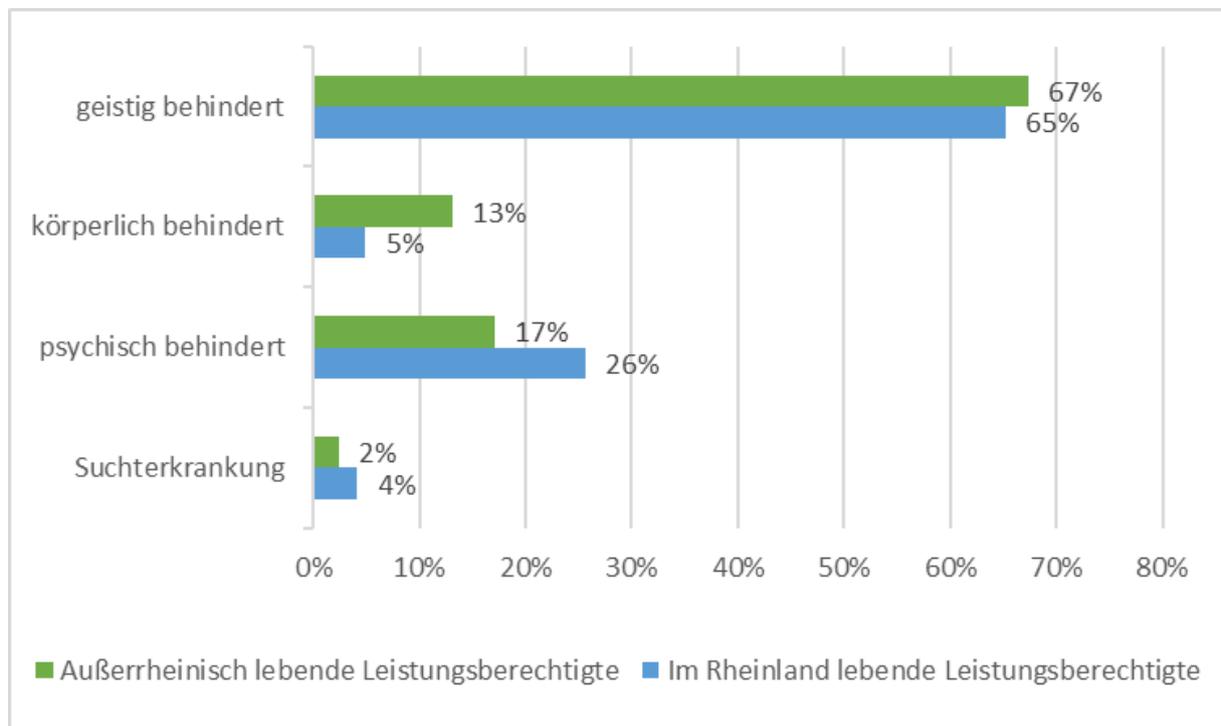


## 1.4 Verteilung nach Behinderungsform

Die Verteilung nach Behinderungsform weicht in 2020 kaum von den Werten in der letzten Untersuchung 2019 mit Daten aus 2017 ab (vgl. Vorlage Nr. 14/3542). Etwa zwei Drittel der jeweils außerrheinisch und im Rheinland lebenden Leistungsberechtigten haben eine geistige Behinderung. Fünf Prozent der Leistungsberechtigten, die im Rheinland in einer besonderen Wohnform leben, sind körperlich behindert, während der Anteil unter den außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten mit über 13 Prozent deutlich höher ist. In der Gruppe der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten, die Leistungen zur schulischen Bildung erhalten, sind 77 Prozent körperlich behindert. Etwa 26 Prozent der Menschen, die im Rheinland Unterstützungsleistungen in einer besonderen Wohnform erhalten, sind psychisch behindert und etwa 4 Prozent haben eine Suchterkrankung. Bei der Gruppe der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten liegt der Anteil mit psychischer Behinderung bei 17 Prozent, der Anteil derjenigen mit Suchterkrankung bei 2 Prozent. Diese Zielgruppe ist daher im Vergleich zur Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten mit Unterstützungsleistungen in einer besonderen Wohnform weniger stark vertreten.

Bei den außerrheinischen Neufällen (vgl. Kapitel 2) sind Menschen mit psychischen Behinderungen und Suchterkrankungen hingegen überdurchschnittlich häufig vertreten.

ABBILDUNG 4: IM RHEINLAND UND AUßERRHEINISCH IN EINER BESONDEREN WOHNFORM LEBENDE LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2020



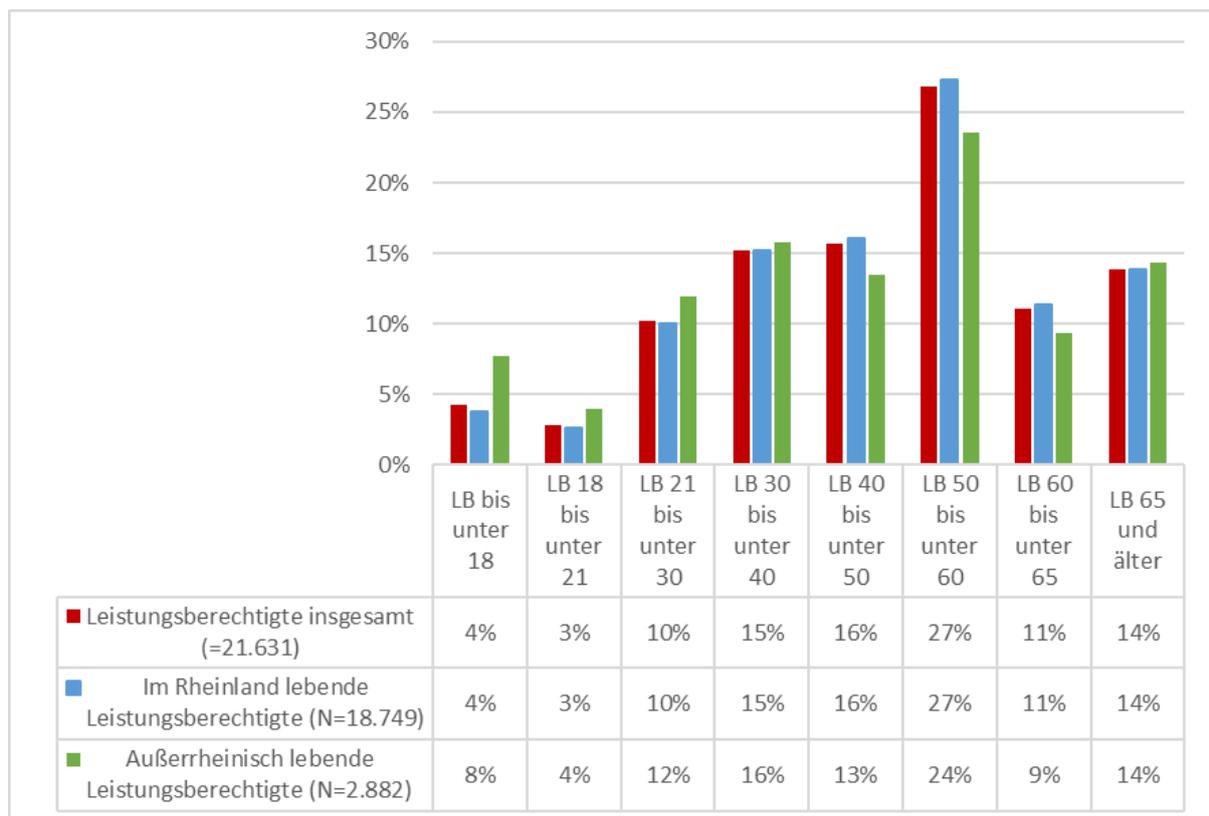
## 1.5 Verteilung nach Geschlecht

Im Jahr 2020 gibt es keinen Unterschied zwischen dem Rheinland und den Gebieten außerhalb des Rheinlands. Sowohl in den besonderen Wohnformen im Rheinland als auch den außerrheinischen besonderen Wohnformen sind die Leistungsberechtigten zu 40 Prozent weiblich und zu 60 Prozent männlich.

## 1.6 Verteilung nach Altersgruppen

Es fällt auf, dass jüngere Leistungsberechtigte überdurchschnittlich häufig außerrheinisch wohnen. 24 Prozent aller außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten sind jünger als 30 Jahre, 8 Prozent sogar jünger als 18 Jahre. In der Gesamtgruppe aller Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen sind lediglich 4 Prozent jünger als 18 Jahre. Im Vergleich zur Untersuchung aus 2019 (mit Datenbestand 2017) ist der Anteil der Leistungsberechtigten, die jünger als 30 Jahre sind und in besonderen Wohnformen außerhalb des LVR-Gebiets leben, um 3 Prozentpunkte gesunken.

ABBILDUNG 5: IM RHEINLAND UND AUßERRHEINISCH LEBENDE LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH ALTERSGRUPPEN ZUM STICHTAG 31.12.2020



## 1.7 Verteilung nach Mitgliedskörperschaften

Tabelle 1 zeigt die Verteilung der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten nach ihrer Herkunftsregion, dem gewöhnlichen Aufenthalt im Rheinland zum 31.12.2020.

Der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten an allen Leistungsberechtigten mit Unterstützung in besonderen Wohnformen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der jeweiligen Mitgliedskörperschaft ist besonders hoch in Bonn (26,7 Prozent), in Oberhausen (20,4 Prozent) und im Rhein-Sieg-Kreis (20,1 Prozent). Am niedrigsten ist der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten im Kreis Heinsberg (6,2 Prozent), in Mönchengladbach (6,4 Prozent) und in den Kreisen Viersen und Kleve mit jeweils 6,5 Prozent.

Wenn die Zahl der außerrheinischen lebenden Leistungsberechtigten im Verhältnis zur Einwohnerzahl aus einer Region betrachtet wird, ergibt sich LVR-weit eine durchschnittliche Dichte von 3,0 außerrheinischen Unterstützungsleistungen in einer besonderen Wohnform pro 10.000 Einwohner\*innen – ein um 0,24 Prozentpunkte geringerer Wert als bei der letzten Untersuchung zum 31.12.2017. Auffallend ist dabei die Steigerung der Falldichte mit zunehmender Nähe zur „Grenze“. Die höchsten Dichtewerte weisen die Städte Wuppertal (5,4), Bonn (5,3) und Remscheid (4,9) auf. Die niedrigsten Dichtewerte verzeichnen die Kreise Heinsberg (1,2) und die StädteRegion Aachen (1,6) sowie der Rhein-Kreis Neuss und der Kreis Viersen (jeweils 1,7).

TABELLE 1: GEWÖHNLICHER AUFENTHALT DER AUßERRHEINISCH LEBENDEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN ZUM STICHTAG 31.12.2020

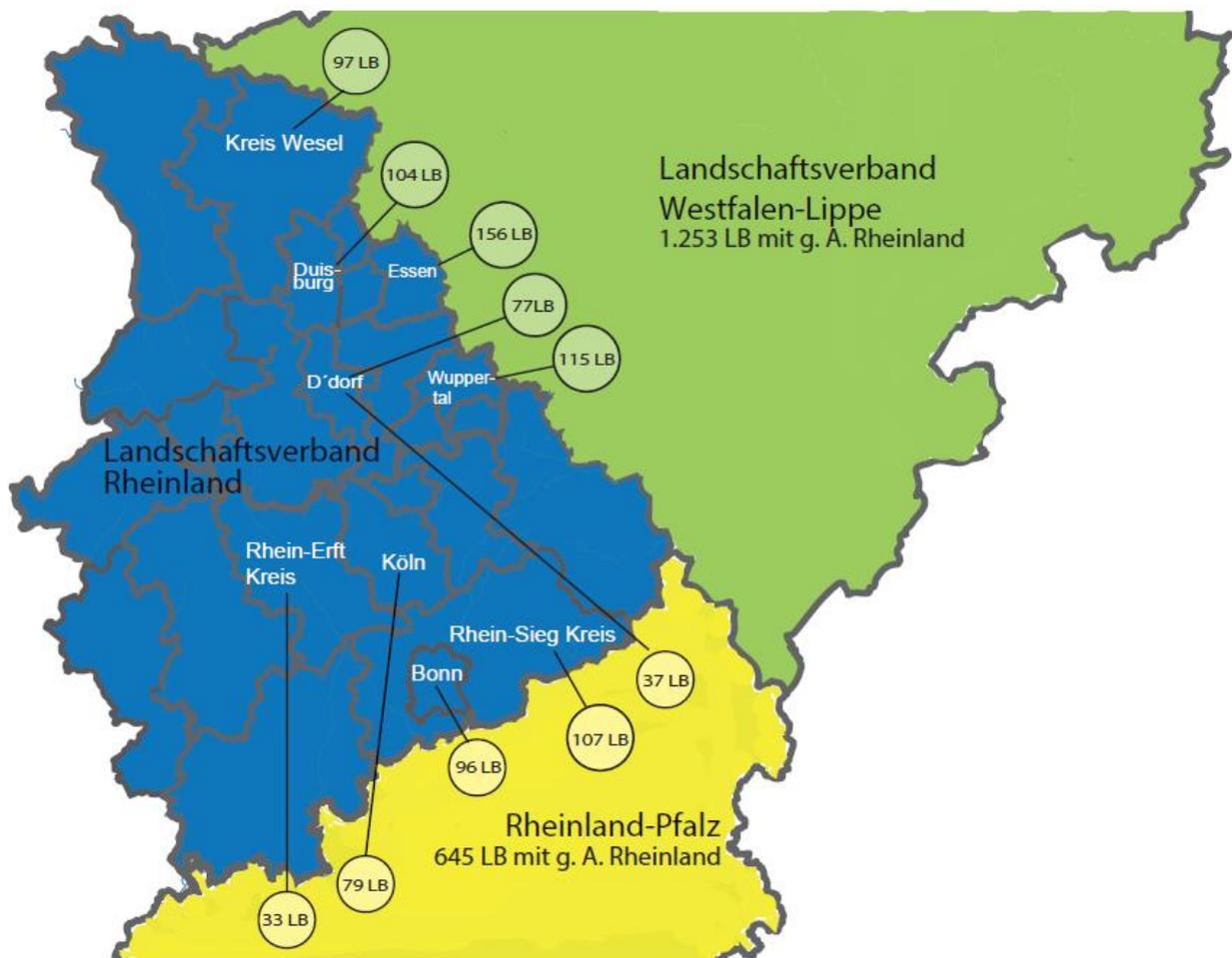
Region des gewöhnlichen Aufenthaltes	Anzahl der LB außerrheinisch	Anteil LB außerrheinisch an allen LB in besonderen Wohnformen regional	Bevölkerungszahl (EW) zum 31.12.2020	Außerrheinische Unterstützung pro 10.000 Einwohner*innen
Kreis Düren	64	10,7%	265.140	2,4
Kreis Euskirchen	39	7,7%	194.359	2,0
Kreis Heinsberg	32	6,2%	256.458	1,2
Kreis Kleve	63	6,5%	313.586	2,0
Kreis Mettmann	152	13,9%	484.322	3,1
Kreis Viersen	51	6,5%	298.536	1,7
Kreis Wesel	139	12,6%	460.113	3,0
Oberbergischer Kreis	91	13,2%	271.699	3,3
Rhein-Erft-Kreis	121	14,4%	469.611	2,6
Rheinisch-Bergischer Kreis	67	12,2%	283.275	2,4
Rhein-Kreis-Neuss	78	8,1%	452.001	1,7
Rhein-Sieg-Kreis	224	20,1%	600.375	3,7
Stadt Bonn	176	26,7%	330.579	5,3
Stadt Duisburg	187	16,5%	495.885	3,8
Stadt Düsseldorf	181	14,4%	620.523	2,9
Stadt Essen	238	15,8%	582.415	4,1
Stadt Köln	269	13,0%	1.083.498	2,5
Stadt Krefeld	75	12,2%	226.844	3,3
Stadt Leverkusen	53	14,8%	163.905	3,2
Stadt Mönchengladbach	47	6,4%	259.665	1,8
Stadt Mülheim an der Ruhr	56	14,6%	170.921	3,3
Stadt Oberhausen	87	20,4%	209.566	4,2
Stadt Remscheid	55	15,2%	111.516	4,9
Stadt Solingen	53	12,3%	159.193	3,3
Stadt Wuppertal	193	19,0%	355.004	5,4
Städtereion Aachen	90	8,6%	556.631	1,6
Nicht zugeordnet	1		.	
LVR Gesamt	2.882	13,3%	9.675.620	3,0

## 1.8 Außerrheinische lebende Leistungsberechtigte in Westfalen und Rheinland-Pfalz

Aufgerundet 66 Prozent der betrachteten außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten leben zum Stichtag 31.12.2020 im angrenzenden LWL-Gebiet und in Rheinland-Pfalz. Im Vergleich zu 2017 sind hier keine wesentlichen Änderungen aufgetreten.

Insgesamt 1.253 Menschen leben im LWL-Gebiet. Davon kommen wiederum 44 Prozent aus den „grenznahen“ LVR-Mitglieds Körperschaften Essen, Wuppertal, Duisburg, Kreis Wesel und Düsseldorf. In Rheinland-Pfalz leben 645 Personen mit Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Rheinland haben. 55 Prozent kommen aus den LVR-Mitglieds Körperschaften Rhein-Sieg-Kreis, Bonn, Köln, Düsseldorf und Rhein-Erft-Kreis.

ABBILDUNG 6: AUßERRHEINISCH LEBENDE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WESTFALEN UND RHEINLAND-PFALZ ZUM STICHTAG 31.12.2020



## 2. Qualitative Einzelfallbetrachtung bei erstmaliger Aufnahme in besonderer Wohnform außerhalb des LVR-Gebiets

### 2.1 Vorgehen und Stichprobe

Es wurden alle 232 Anträge auf erstmalige Unterstützung in einer besonderen Wohnform außerhalb des Rheinlands untersucht, die in den Jahren 2019 und 2020 an die Fachbereichsleitungen 72 und 73 des Dezernat Soziales zur Entscheidung geschickt worden waren.

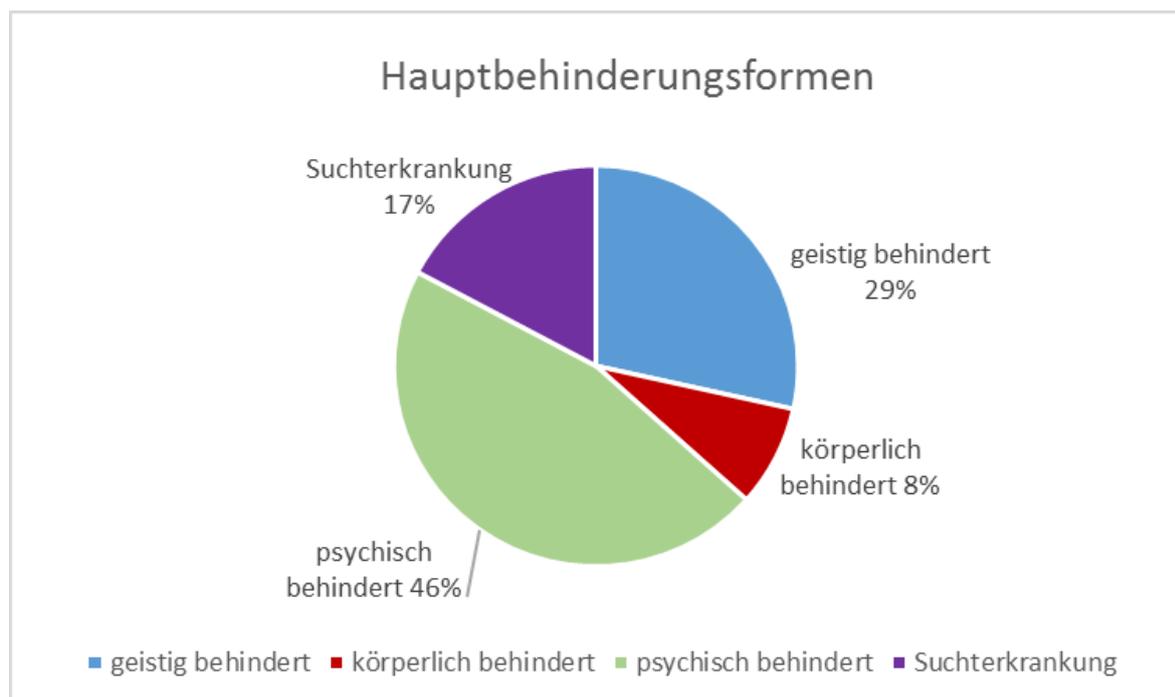
Dabei wird zunächst analysiert, welche Merkmale (Behinderungsform, Alter etc.) bei dieser Gruppe leistungsberechtigter Personen häufig auftreten. Anschließend werden die Gründe für die außerrheinische Unterstützungsleistung näher untersucht und in unkritische/neutrale und kritische Gründe unterteilt.

### 2.2 Merkmale der Untersuchungseinheit

#### *Hauptbehinderungsformen der leistungsberechtigten „Neufälle außerrheinisch“*

Die am häufigsten genannte Hauptbehinderungsform ist die psychische Behinderung. Sie ist bei 107 der 232 Personen und somit bei fast der Hälfte der betrachteten Fälle die alleinige oder die im Vordergrund stehende Behinderungsform. Bei etwas mehr als einem Viertel der Personen ist eine geistige Behinderung und bei 17 Prozent eine Suchterkrankung als Hauptbehinderungsform angegeben. Eine körperliche Behinderung ist lediglich bei 8 Prozent die alleinige oder primäre Behinderungsform. Im Vergleich zu allen außerrheinisch lebenden Menschen mit Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform (vgl. Abbildung 4, Seite 4) sind Personen mit psychischer Behinderung und Personen mit Suchterkrankung in der untersuchten Teilgruppe der „außerrheinischen Neufälle 2019/2020“ deutlich stärker vertreten.

ABBILDUNG 7: HAUPTBEHINDERUNGSFORMEN DER BETRACHTETEN 232 PERSONEN MIT ERSTMALIGER UNTERSTÜTZUNG IN AUßERRHEINISCHER BESONDERER WOHNFORM



### *Mehrfachbehinderungen der Leistungsberechtigten*

Neben der Hauptbehinderungsform wurden Mehrfachnennungen bei der Behinderungsform erfasst. 157 von 232 Personen (68 Prozent) weisen mehrfache Beeinträchtigungen auf. Besonders häufig sind Menschen mit psychischen Behinderungen in der untersuchten Gruppe. Eine psychische Behinderung ist bei 183 Personen (79 Prozent) die alleinige oder eine von mehreren Beeinträchtigungen. Es gibt etwa gleich viele Personen, bei denen eine Suchterkrankung (38 Prozent) bzw. eine geistige Behinderung (37 Prozent) eine Rolle spielt. Eine körperliche Behinderung ist zwar vergleichsweise seltener, kommt jedoch auch bei 20 Prozent der Personen vor.

Die genaue Verteilung der Behinderungsbilder zeigt die Tabelle 2. In 32 Prozent der Fälle ist die Beeinträchtigung auf eine Kombination aus psychischer Behinderung und Suchterkrankung zurück zu führen. Dies ist das mit Abstand am häufigsten vertretene Behinderungsbild.

TABELLE 2: BEHINDERUNGSFORMEN DER PERSONEN MIT ERSTMALIGER UNTERSTÜTZUNG IN AUßERRHEINISCHER BESONDERER WOHNFORM (MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH)

<b>Behinderungsformen</b>	<b>Anzahl der Personen</b>	<b>Anteil der Personen</b>
Psychische Behinderung und Suchterkrankung	74	31,9 %
Psychische Behinderung	46	19,8%
Psychische und geistige Behinderung	36	15,5%
Geistige Behinderung	24	10,3%
Geistige und körperliche Behinderung	15	6,5%
Psychische und körperliche Behinderung	13	5,6%
Geistige, körperliche und psychische Behinderung	5	2,2%
Körperliche Behinderung	5	2,2%
Psychische und geistige Behinderung sowie Suchterkrankung	4	1,7%
Psychische und körperliche Behinderung und Suchterkrankung	4	1,7%
Körperliche Behinderung und Suchterkrankung	3	1,3%
Geistige Behinderung sowie Suchterkrankung	2	0,9%
Psychische und körperliche Behinderung sowie Suchterkrankung	1	0,4%
<b>Gesamt</b>	<b>232</b>	<b>100%</b>

### *Alter der Leistungsberechtigten*

Der Anteil der jungen Leistungsberechtigten ist sehr hoch. 41 Prozent sind jünger als 30 Jahre, 15 Prozent sind sogar unter 18 Jahren. Insgesamt sind die Personen, die in den letzten beiden Jahren einen Erstantrag gestellt haben, jünger als die Gruppe aller außerhalb des LVR-Gebiets lebenden Leistungsberechtigten.

### *Geschlecht der Leistungsberechtigten*

Unter den untersuchten Einzelfällen gibt es 88 Frauen (38 Prozent) und 144 Männer (62 Prozent). Damit entspricht die Verteilung bei den untersuchten Erstanträgen in etwa derjenigen bei der Gesamtgruppe der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten (40 Prozent zu 60 Prozent).

### *Regionen mit überdurchschnittlich vielen Antragstellungen auf außerrheinische Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform*

Die meisten Personen mit Erstanträgen auf außerrheinische Unterstützungsleistung kommen aus Köln (26 Personen). Danach folgen der Rhein-Sieg-Kreis (23 Personen), Essen (21 Personen), sowie Duisburg und Bonn mit jeweils 16 Personen. Insgesamt 44 Prozent der Leistungsberechtigten kommen aus diesen fünf Regionen.

### *Besonderer Bedarf: Geschlossene Unterbringung*

In 15 der untersuchten 232 Fälle wurde eine Wohnunterstützung im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung gesucht (6,5 Prozent aller Fälle). In der vorherigen Untersuchung (Vorlage Nr. 14/3542) hatte dieser Anteil bei 7,1 Prozent gelegen.

Für diese Personen mit einem Unterbringungsbeschluss konnten keine geeigneten freien Plätze im Rheinland gefunden werden. Bei allen Personen liegt eine psychische Erkrankung vor; davon bei neun Personen zusätzlich eine Suchterkrankung und bei zwei Personen eine geistige Behinderung.

## **2.3 Gründe für Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform außerhalb des LVR-Gebiets**

Ziel der qualitativen Untersuchung war es, die Gründe herauszuarbeiten und zu analysieren, die dazu führen, dass Leistungsberechtigte aus dem LVR ein Unterstützungsangebot außerhalb annehmen. Die in den Antragsunterlagen genannten Gründe wurden mehreren Kategorien zugeordnet. Mehrfachnennungen waren möglich. Die Kategorien aus der Untersuchung von 2019 (Vorlage Nr. 14/3542) wurden, auch aus Gründen der Vergleichbarkeit, übernommen.

Es wurde zwischen kritischen und unkritischen bzw. neutralen Fällen unterschieden.

**Als unkritisch oder neutral** wurde der Umzug in eine Einrichtung außerhalb des Rheinlandes eingestuft, wenn:

- außerrheinische Wohnleistungen von den Leistungsberechtigten ausdrücklich gewünscht wurden,
- die Entfernung zum bisherigen Aufenthaltsort fachlich positiv zu bewerten ist (beispielsweise bei einem belasteten Verhältnis zur Herkunftsfamilie oder bei Suchterkrankten, die Kontakte zu anderen Suchterkrankten vermeiden möchten),
- die Heimatregion der Betroffenen außerrheinisch ist oder dort Anschluss an Familienmitglieder (z.B. dorthin verzogene Eltern) besteht,
- Umzüge in „Grenzregionen“ (beispielsweise innerhalb des Ruhrgebiets) vorlagen und die Entfernung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Rheinland zum neuen Wohnort außerhalb des Rheinlands weniger als 50 Kilometer beträgt. Dies trifft in 52 von 232 Fällen (22,4%) zu. Hierbei ist zu beachten, dass der neue Wohnort im „Grenzgebiet“ (LWL-Gebiet oder Rheinland-Pfalz) oftmals näher an der Herkunftsregion der Leistungsberechtigten liegt als alternative Wohnmöglichkeiten im Rheinland. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Grenzen zwischen LVR-Gebiet und LWL-Gebiet bzw. Rheinland-Pfalz für die Lebenswelt der betroffenen Personen keine Rolle spielt. Deshalb wurden alle 52 Fälle, bei denen die Entfernung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Rheinland zum neuen Wohnort außerhalb des Rheinlands weniger als 50 Kilometer beträgt, als unkritisch eingestuft.

**Kritische Gründe** liegen zum einen vor, wenn Personen seltene und/oder spezielle Bedarfe haben, die in keiner besonderen Wohnform im Rheinland gedeckt werden können. Mit seltenen oder speziellen Bedarfen sind beispielsweise Essstörungen, Epilepsie oder Gehörlosigkeit gemeint, die zusätzlich zur geistigen, körperlichen und/oder psychischen Behinderung auftreten. Zum anderen liegen kritische Gründe vor, wenn Personen vor allem aufgrund ihres besonders herausfordernden Verhaltens keine Unterstützung im Rheinland finden. Bei den kritischen Fällen wurde danach unterschieden, ob für die außerrheinische Unterstützung der spezielle behinderungsbedingte Bedarf oder das Verhalten im Vordergrund stand. Dies ist wichtig für die Entwicklung passender fachlicher Steuerungsantworten.

In 25 Fällen wurde der LVR bei der Suche nach einer Wohnmöglichkeit nicht eingebunden und nur mit dem Fakt des außerrheinischen Wohnens konfrontiert, sodass der LVR keine Steuerungsmöglichkeiten hatte. In neun Fällen ist dabei die außerrheinische Unterstützung als kritisch einzustufen, beispielsweise, weil es für den speziellen Bedarf der leistungsberechtigten Person keinen geeigneten Platz gab. In der Untersuchung 2019 waren lediglich in vier von 113 Fällen Fakten geschaffen worden, ohne dass der LVR steuernd eingreifen konnte.

## 2.4 Ergebnisse

Insgesamt liegen in knapp zwei Drittel der untersuchten Fälle unkritische oder neutrale Gründe für den Umzug in eine besondere Wohnform außerhalb des LVR-Gebietes vor. 72 Personen sind in eine Wohneinrichtung außerhalb des Rheinlands gezogen, um in der Nähe ihrer Familie bzw. einzelner Familienmitglieder sein zu können. 55 Personen haben von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch gemacht und wohnen nun, aus individuellen Gründen, außerhalb des Rheinlands.

Umgekehrt sind bei 81 Fällen (34,9 Prozent) die Gründe für den Bezug von Wohnleistungen außerhalb des Rheinlands als kritisch einzustufen. Hier drücken sich fehlende Möglichkeiten zur aktuellen Bedarfsdeckung im LVR-Gebiet aus.

TABELLE 3: GRÜNDE FÜR UNTERSTÜTZUNG IN EINER AUßERRHEINISCHEN BESONDEREN WOHNFORM (MEHFACHNENNUNGEN MÖGLICH)

Gründe	Anzahl der LB	Anteil der LB
<b>Unkritische/ neutrale Gründe</b>	<b>151</b>	<b>65,1 Prozent</b>
darunter „Anschluss an Familie“	72	31,0 Prozent
darunter „Wunsch des LB“	55	23,7 Prozent
<b>Kritische Gründe</b>	<b>81</b>	<b>34,9 Prozent</b>
darunter „spezielle Bedarfe“	39	16,8 Prozent
darunter „herausforderndes Verhalten“	42	18,1 Prozent

Etwa jeweils zur Hälfte entfallen diese Fälle mit kritischen Gründen auf die speziellen Bedarfe (39 Personen, 17 Prozent aller untersuchten Fälle) und das herausfordernde Verhalten (42 Personen, 18 Prozent aller untersuchten Fälle). Zehn dieser 42 Personen sind geschlossen untergebracht.

### *Personen mit besonders herausforderndem Verhalten*

Bei diesem Personenkreis wird die Unterstützung in einer besonderen Wohnform außerhalb des LVR-Gebiets vor allem damit begründet, dass diese Personen besonders herausforderndes Verhalten zeigen und Einrichtungen im Rheinland die Aufnahme der Personen deshalb ablehnen. Es handelt sich um Personen, die sich u.a. eigen- und fremdgefährdend oder aggressiv verhalten, Suizidabsichten haben und oftmals viele Einrichtungswechsel erlebt haben.

22 der 42 Personen mit besonders herausforderndem Verhalten sind jünger als 30 Jahre. Der überwiegende Teil (30 von 42 Personen) ist männlich. Bei 29 von 42 Personen liegt eine Mehrfachbehinderung vor. Psychische Behinderungen (27 von 42), geistige Behinderungen (21 von 42) und Suchterkrankungen (11 von 42) sind dabei relevant.

### *Personen mit speziellen behinderungsbedingten Bedarfen*

Bei dieser Gruppe (39 Personen) wurde der Umzug in eine außerrheinische besondere Wohnform hauptsächlich damit begründet, dass aufgrund ihrer seltenen und speziellen Bedarfe kein geeigneter Platz im Rheinland vorhanden bzw. verfügbar war.

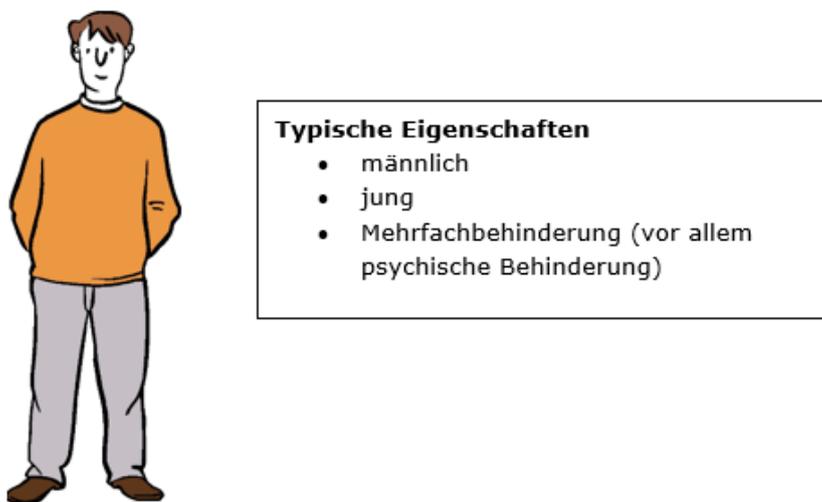
Beispielsweise liegen (zusätzlich zur geistigen, körperlichen und/oder psychischen Behinderung) Essstörungen, ein erhöhter Pflegebedarf, Epilepsie, Gehörlosigkeit oder Autismus vor.

Aus dieser Gruppe der Menschen mit speziellen Bedarfen sind 23 der 39 Personen jünger als 30 Jahre. Auch hier ist der Männeranteil (26 von 39) deutlich höher als der Frauenanteil (13 von 39).

Auch bei diesen Leistungsberechtigten wird überwiegend mehr als eine Behinderungsform genannt. Die am häufigsten genannte Behinderungsform der Leistungsberechtigten ist eine psychische Behinderung (26 von 39). Danach folgen geistige Behinderungen (16 von 39), Suchterkrankungen (15 von 39) und körperliche Behinderungen (14 von 39).

Sowohl bei den Personen mit besonders herausforderndem Verhalten als auch bei den Personen mit speziellen behinderungsbedingten Bedarfen treten bestimmte Eigenschaften besonders häufig auf (siehe Abbildung 8).

ABBILDUNG 8: TYPISCHE EIGENSCHAFTEN DER PERSONEN MIT KRITISCHEN GRÜNDEN FÜR EINE UNTERSTÜTZUNG IN EINER AUßERRHEINISCHEN BESONDEREN WOHNFORM



Im Vergleich zur letzten Untersuchung 2019 ergibt die aktuelle Analyse eine etwas kleinere Zahl von kritischen Fällen. Während jetzt 35 Prozent der außerrheinischen Erstanträge auf kritische Gründe zurückgehen, waren es in der letzten Untersuchung mit den Daten aus 2017 40 Prozent. Bei den jetzt untersuchten Anträgen ist der Anteil der Personen, die aufgrund ihrer speziellen behinderungsbedingten Bedarfe keinen Platz im Rheinland finden konnten, mit 17 Prozent niedriger als in der vorherigen Untersuchung (24 Prozent). Der Anteil der Personen mit besonders herausforderndem Verhalten ist hingegen leicht von 16 auf 18 Prozent gestiegen. Gerade unter Berücksichtigung der jeweils begrenzten Stichprobengröße, lässt sich aus diesen geringfügigen Unterschieden kein eindeutiger Trend ablesen.

## 2.5 Fazit und Ausblick

Rund 65 Prozent der Gründe für die Notwendigkeit einer außerrheinischen Maßnahme sind als unkritisch anzusehen, weil sie dem Wunsch- und Wahlrecht der betroffenen Menschen mit Behinderung entsprechen. Bei rund 35 Prozent der leistungsberechtigten Personen, die außerrheinisch leben, liegen jedoch Gründe vor, die eine differenzierte Betrachtung notwendig machen.

Zur besseren fachlichen Steuerung der Wechsel von Leistungsberechtigten in ein Unterstützungsangebot außerhalb des LVR-Gebiets wurde 2020 die Abteilung 72.60 eingerichtet, in der die außerrheinischen Fälle gebündelt bearbeitet werden. Zukünftig wird in der Abteilung 72.60 anhand der Auswertung der vorliegenden Einzelfälle eine Landkarte erstellt, aus der folgende Daten zu ersehen sind:

- das Vorliegen spezifischer Behinderungen innerhalb der Hauptbehinderungsform (bspw. Autismus-Spektrum-Störung, Differenzierungen bei seelischen und geistigen Behinderungen),
- behinderungsbedingte Auffälligkeiten, die eine komplexe Betreuung erfordern,
- Verhaltensauffälligkeiten, fremd- und eigenaggressives Verhalten, Aggression gegen Dinge etc.,
- Kombinationen von Behinderungen,
- eher seltene Behinderungen, die es nötig machen könnten, Angebote im Rheinland zu schaffen (z.B. Essstörungen, Prader-Willi-Syndrom, Angelman-Syndrom),
- freiheitsentziehende Maßnahme/Unterbringungsbeschluss,
- Ausschöpfen von wohnortnahen Betreuungsangeboten bzw. die Bereitschaft von Leistungserbringern vor Ort, sich den leistungsberechtigten Personen zu öffnen und Betreuungsangebote zu unterbreiten,
- Erkennen von etwaigen Bedarfslücken im Rheinland bzw. Einleiten von Maßnahmen, um diesen entgegenzuwirken,
- Erkennen von Strömungen/Richtungen, um bei Bedarf in örtlichen Planungs- und Steuerungsgremien Verabredungen zu treffen.

Durch die konzentrierte Bearbeitung der Einzelfälle der außerrheinischen Angebote soll es erleichtert werden, Best-Practice-Beispiele für leistungsberechtigte Personen mit komplexen Bedarfen zu erkennen und entsprechende Überlegungen für die Deckung von Bedarfen im Rheinland anzustellen.

Wenngleich es sich um eine überschaubare Anzahl von leistungsberechtigten Personen handelt, die abschließend von der Ausdifferenzierung der Bedarfsdeckung im Rheinland profitieren, so gilt es doch, gerade für diesen Personenkreis die Möglichkeiten der Bedarfsdeckungen des SGB IX zu nutzen, und eine wohnortnahe Unterstützung zu gewährleisten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i